



MERKBLATT ZUM AUFENTHALT
IN GRIECHENLAND
FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER EU-MITGLIEDSSTAATEN
(Angaben ohne Gewähr)

Die rechtlichen Grundlagen für das Aufenthaltsrecht innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU sind in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in der Richtlinie 2004/38/EG geregelt. Die Richtlinie wurde im Juni 2007 durch das Präsidialdekret 106/07 in griechisches Recht transformiert und dieses damit an das europäische Recht angeglichen. Der Anwendungsbereich des griechischen Dekrets umfasst Unionsbürger¹ und deren Familienangehörige.

Unionsbürger ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.

Familienangehörige sind nach dem griechischen Recht der Ehegatte sowie die Verwandten in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies umfasst die gemeinsamen Kinder der Ehegatten als auch die Kinder nur eines Ehepartners, für welche dieser unterhaltspflichtig ist. Auch andere Verwandte können als Familienangehörige anerkannt werden, soweit der Unionsbürger für sie unterhaltspflichtig ist. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft muss zur Anerkennung mit Nachweisen belegt werden. Der Unionsbürger und seine Familienangehörigen genießen grundsätzlich das Recht auf Gleichbehandlung mit griechischen Staatsangehörigen. In den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes ist der griechische Staat jedoch nicht verpflichtet, Sozialhilfeleistungen an den Unionsbürger und dessen Familienangehörige zu gewähren.

I. Aufenthaltsrecht

1. Aufenthalt bis zu 3 Monaten (z.B. Besuch, Tourismus)

Für die Einreise eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen nach Griechenland benötigen diese lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Für diese Personen besteht ein 3-monatiges freies Aufenthaltsrecht in Griechenland, für das keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Ein Visum ist nur in Ausnahmefällen für Familienangehörige, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen und grundsätzlich der Visumpflicht unterliegen, erforderlich. Dieses Visum wird in einem Schnellverfahren ausgestellt.

2. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten (Erwerbstätigkeit, Rentner, Studenten)

a) Unionsbürger

Der Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des griechischen Staates für einen Zeitraum von über 3 Monaten, wenn er

- als Arbeitnehmer oder Selbständiger in Griechenland tätig ist oder
- über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familienangehörigen verfügt und keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss oder
- sich zur Absolvierung einer Ausbildung in Griechenland befindet und sowohl über umfassenden Krankenversicherungsschutz als auch ausreichende Existenzmittel verfügt.

Die Erwerbstätereigenschaft bleibt dem Unionsbürger auch dann erhalten, wenn er

- wegen Krankheit oder Unfall vorübergehend erwerbsunfähig wird oder
- nach mehr als einjähriger Beschäftigung unfreiwillig arbeitslos wird und sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos meldet oder
- eine Berufsausbildung beginnt. Diese muss mit der früheren Beschäftigung in Zusammenhang stehen, außer er ist unfreiwillig arbeitslos geworden.

¹ Auf eine geschlechtsspezifische Anrede wird im Folgenden aus Platzgründen verzichtet.

Anmeldebescheinigung für EU-Bürger

Der Unionsbürger muss sich bei einem Aufenthalt von über 3 Monaten noch vor Ablauf dieser Zeit persönlich bei der zuständigen Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes anmelden und erhält sodann eine Anmeldebescheinigung, die seinen Namen, seine Anschrift und den Zeitpunkt der Anmeldung ausweist. Kommt der Unionsbürger dieser Anmeldepflicht nicht nach, so kann ein Bußgeld verhängt werden. Der Unionsbürger muss bei der Anmeldung folgende Unterlagen vorlegen:

- Wenn er als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig ist:
 - einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und
 - einen Arbeitsvertrag über das Beschäftigungsverhältnis bzw. einen Nachweis über seine Selbständigkeit und
 - einen Mietvertrag oder sonstigen Nachweis über seinen Wohnort und
 - Passfotos
- Wenn er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt:
 - einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und
 - einen Nachweis über ausreichend vorhandene finanzielle Mittel, die eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen des griechischen Staates ausschließen und
 - einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und
 - einen Mietvertrag oder sonstigen Nachweis über seinen Wohnort und
 - Passfotos
- Wenn er sich als Student in Griechenland aufhält:
 - einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und
 - eine Bescheinigung über die Immatrikulation an der anerkannten Einrichtung und
 - einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und
 - einen Nachweis über ausreichend vorhandene Existenzmittel und
 - Passfotos.

b) Familienangehörige

Auch Familienangehörige haben das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des griechischen Staatsgebietes für einen Zeitraum von über 3 Monaten, wenn sie einen Unionsbürger begleiten oder zu diesem nachziehen und dieser die obigen Voraussetzungen erfüllt.

Dies gilt ebenso für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen. Für sie ist unter Umständen bei der Einreise ein Visum erforderlich, welches in einem Schnellverfahren innerhalb 1 Monats erteilt wird. Auch Familienangehörige können eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige aufnehmen.

ba) Anmeldebescheinigung für Familienangehörige des Unionsbürgers

Familienangehörige eines Unionsbürgers, die selbst Unionsbürger sind, müssen folgende Unterlagen zur Erlangung einer Anmeldebescheinigung vorlegen:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und
- einen Nachweis über die familiäre Beziehung (Heiratsurkunde etc.) und
- eine Anmeldebescheinigung des Unionsbürgers, den sie begleiten oder zu dem sie nachziehen und
- Passfotos und
- evtl. Geburtsurkunden der Kinder des Unionsbürgers und
- evtl. Nachweise über die Gewährung von Unterhalt durch den Unionsbürger bzw. über schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die die persönliche Fürsorge des Unionsbürgers erforderlich machen

bb) Aufenthaltskarte für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen

Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, wird eine Aufenthaltskarte ausgestellt, wenn ein Aufenthalt von über 3 Monaten vorliegt. Die Ausstellung erfolgt innerhalb von 6 Monaten ab Beantragung. Die Aufenthaltskarte gilt für 5 Jahre beziehungsweise für die geplante Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, den sie begleiten. Diese Gültigkeit wird durch Abwesenheit von bis zu 6 Monaten bzw. 12 Monaten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bspw. Schwangerschaft, Studium, schwere Krankheit) nicht berührt.

Vorgelegt werden müssen in jedem Falle die Unterlagen, die auch der Unionsbürger selbst für seine Anmeldung vorlegen muss. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und Sonderregelungen sollten vor der Beantragung der Aufenthaltskarte bei der zuständigen Stelle die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nachgefragt werden.

3. Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen

Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, bleibt bei Scheidung, Tod oder Wegzug des Unionsbürgers unberührt. Um das Recht auf Daueraufenthalt zu erwerben, müssen die Familienangehörigen in eigener Person die obigen Voraussetzungen unter 2. a) erfüllen und nachweisen.

Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, verlieren grundsätzlich ihr Aufenthaltsrecht bei Tod des Unionsbürgers nicht, wenn sie sich mindestens seit einem Jahr in Griechenland aufhalten. Eine Ehescheidung führt dann nicht zum Verlust der Aufenthaltsberechtigung, wenn:

- die Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens mindestens 3 Jahre bestanden hat und davon mindestens 1 Jahr in Griechenland verbracht wurde oder
- dem Ehegatten, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt, das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird oder
- der Aufenthalt wegen besonders schwerwiegender Umstände erforderlich ist (z.B. wenn der Partner Opfer häuslicher Gewalt geworden ist)

4. Daueraufenthalt

Hält sich ein Unionsbürger mit seinen Familienangehörigen rechtmäßig seit 5 Jahren ununterbrochen in Griechenland auf, haben diese das Recht auf einen Daueraufenthalt.

Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. Daueraufenthaltskarte

Bei der zuständigen Polizeibehörde kann der Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung für den Unionsbürger und seine Familienangehörigen gestellt werden. Sind die Familienangehörigen nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates, so muss für diese eine Daueraufenthaltskarte beantragt werden. Die Daueraufenthaltskarte wird alle 10 Jahre verlängert.

Bezüglich aller oben genannten Dokumente gilt, dass die Ausübung von Rechten oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten in Griechenland nicht von der Vorlage dieser Dokumente abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann. Über die im Einzelfall den Behörden vorzulegenden Nachweise, Kopien und Anzahl von notwendigen Passfotos etc. wird eine vorherige Nachfrage bei der zuständigen Behörde empfohlen.

Ausländerämter im Großraum Athen:

Athen	Petrou Ralli 24, 177 78 Tavros, Tel. 210-3405815, 210-3405828, 210-3405829
Athen-Nord	Agiou Orous 15, 151 23 Nea Filothei-Maroussi, Tel. 210-6875183, 210-6875184
Athen-Süd	Proin Anatolikos Aerolimenas (früherer Flughafen Ost), Nähe AB-Supermarkt, Glyfada, Tel. 210-9601341, 210-9648665
Piräus	Iroon Polytechniou 37, 185 32 Piräus, Tel. 210-4124133, 210-4128607

oder die Polizeistation des jeweiligen Wohnortes.

II. Führerscheine

Inhaber gültiger deutscher Fahrerlaubnisse sind in Griechenland seit 01.07.1996 nicht mehr zum Umtausch verpflichtet. Dies gilt auch bei Daueraufenthalt d.h. Wohnsitz in Griechenland.

Seit 01.01.1999 gilt für bestimmte Bereiche ein neues Führerscheinrecht. So können bei Verlust einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland keine deutschen Ersatzführerscheine mehr ausgestellt werden, wenn der Inhaber Aufenthalt im Ausland hat. In diesem Fall ist bei der deutschen Führerscheinstelle eine sog. Karteikartenabschrift oder Registerauskunft anzufordern. Mit dieser Unterlage ist dann bei der zuständigen griechischen Stelle ein Führerschein als Ersatz zu beantragen.

III. Sozialversicherungsfragen

Arbeitnehmer aus EU-Staaten in Griechenland unterliegen der griechischen Versicherungspflicht hinsichtlich Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Der größte Versicherungsträger in Griechenland ist die IKA (Idryma Koinonikon Asfaliseon), bei der die Mehrzahl der abhängig Beschäftigten kranken- und rentenversichert ist. Arbeitslosenversicherung und Familienleistungen fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung OAED (Organismos Apascholiseos Ergatikou Dynamikou). Neben der IKA gibt es Sondersysteme für Beamte, für einige Gruppen von abhängig Beschäftigten (z.B. im Bankensektor und für Journalisten), für Landwirte, die bei der OGA versichert sind, und für andere Selbständige, die besonderen Versicherungskassen (z.B. OAEE = Zusammenschluss von TEBE für Handwerker, TAE für Gewerbetreibende und TSA für Kraftfahrer) angehören.

Empfänger einer deutschen Rente erhalten ihre Rentenbezüge weiterhin vom deutschen Rententräger. Rentenversicherungszeiten in verschiedenen EU-Ländern werden im Rentenfall zusammengezählt. Antragsannahmestelle ist die zuständige Rentenstelle des Aufenthaltslandes (Griechenland: IKA). Jedes Land zahlt die unter Anwendung des gemeinsamen Rechts ermittelte jeweilige Rente getrennt.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg in Stuttgart (Verbindungsstelle für Griechenland) ist Ansprechpartner in allen Fragen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung, wenn man in Deutschland wohnt und der letzte außerdeutsche Beitrag an die griechische Rentenversicherung entrichtet wurde und/oder in Griechenland wohnt.

Einzelheiten in Sozialversicherungsfragen im Verhältnis zwischen Deutschland und Griechenland sollten bereits vor der Abreise bzw. Übersiedlung bei den jeweils zuständigen deutschen Trägern der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA Berlin), Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA Baden-Württemberg), Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse), gesetzliche Krankenkassen, Arbeitsämter, geklärt werden.

IV. Anschriften

- Konsularische Auslandsvertretungen Griechenlands in der Bundesrepublik Deutschland (Gesamtverzeichnis auf der Homepage des Auswärtigen Amtes in Berlin unter www.auswaertiges-amt.de)
- Bundesverwaltungsamt (BVA), Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
50728 Köln, Tel. 0221-758-0, Hotline: 01888-358-4999
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Tel. 0228-713-0
- Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, Tel. 030-865-1,
E-Mail: internationale-beratung@drv-bund.de
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,
Tel. 0711-848-0, E-Mail: post@drv-bw.de
- Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Tel. 0228-9530-0
- IKA, Direktion für Internationale Beziehungen, Chalkokondyli 17, 104 32 Athen (Nähe Omonia-
Platz), Tel. 210-6743543, 210-6756315, 210-6756319
- OAED, Direktion Versicherung, Sektion Bilaterale Beziehungen und Anwendung des
Gemeinschaftsrechts, Ethnikis Antistassis 8, 174 56 Alimos-Ano Kalamaki, Tel. 210-9989000
- Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer, Dorileou 10-12, 115 21 Athen,
Tel. 210-6419000
- Deutsches Kontakt- und Informationszentrum (DKIZ), Massalias 24, 106 80 Athen,
Tel. 210-3612288, E-Mail: dkiz@otenet.gr
- Deutsche Schule Athen, Dimokritou & Ziridi, Paradissos, 151 23 Athen-Maroussi,
Tel. 210-6199261
- Übersetzerdienst des griechischen Außenministeriums, Arionos 10, 105 54 Athen (ab Ermou
Straße 106, zwischen Metro-Stationen Monastiraki und Thission), Tel. 210-3285723, 210-3285726,
210-3285730

V. Internetangebote

- Bürgerservice der griechischen Regierung (auch in deutscher Sprache) unter www.kep.gov.gr
- IKA (auch in deutscher Sprache) unter www.ika.gr
- OAED (auch in deutscher Sprache) unter www.oaed.gr
- Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer Athen unter www.german-chamber.gr
- Deutsches Kontakt- und Informationszentrum (DKIZ) Athen unter www.dkiz.gr
- Deutsche Schule Athen unter www.dsathen.edu.gr
- Portal der Europäischen Union (auch in deutscher Sprache) unter www.europa.eu
- Bundesverwaltungsamt (BVA) Köln unter www.bva.bund.de
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit unter
www.arbeitsagentur.de
- Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Stuttgart unter
www.deutsche-rentenversicherung-bw.de
- Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) Bonn unter www.dvka.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de
- Bundesministerium für Gesundheit unter www.bmg.bund.de
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de
- Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Flensburg unter www.kba.de
- Deutsche Botschaft Athen unter www.athen.diplo.de

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.